Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 71 (1979)

Heft: 4

Artikel: Der Entwurf zum Ausländergesetz

Autor: Clivaz, Jean

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Entwurf zum Ausländergesetz

*Jean Clivaz**

Im August 1978 hat der Bundesrat den Entwurf zum neuen Ausländergesetz und die dazugehörige Botschaft an die eidgenössischen Räte herausgegeben. Ein erster Entwurf war den politischen Parteien und interessierten Wirtschaftsverbänden im Jahre 1976 zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Die Neuregelung soll das 1948 revidierte Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 und die durch Vollzugsverordnung verfügten Massnahmen ersetzen. Sie hat auf sich warten lassen. Die Notwendigkeit dieser Gesetzesrevision ist schon seit langem spürbar. Man vergegenwärtige sich nur die diesbezüglichen Debatten im Parlament und die Diskussionen in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den «Überfremdungsinitiativen». 1974 beauftragten die eidgenössischen Räte unsere Regierung mittels einer Motion, im Hinblick auf die Neugestaltung des ANAG einen Bericht und Vorschläge auszuarbeiten. Als Ziel dieser Revision bezeichnete die Motion «die Stabilisierung und anschliessend die schrittweise Herabsetzung der Zahl der Ausländer in der Schweiz, unter Berücksichtigung aller menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und des demographischen Gleichgewichts sowie der besonderen Lage gewisser Kantone».
Die Motion, die dem Bundesrat die Marschroute vorschrieb, war eine Folge der durch die verschiedenen «Überfremdungsinitiativen» entstandenen Spannungen. Glücklicherweise hat sich die Lage seither gebessert. Da infolge der Rezession eine beträchtliche Zahl von ausländischen Arbeitskräften unser Land verliessen, beruhigten sich die Gemüter einigermassen. Aber dieser Stimmungsumschwung, über den sicher jedermann froh ist, darf nicht dazu verleiten, die Probleme, die sich aus der Anwesenheit eines immer noch beträchtlichen Kontingents ausländischer Arbeitnehmer ergeben, zu vernachlässigen. Diese Probleme haben weniger mit der Ausländerzahl zu tun, als mit humanitären und sozialen Aspekten. Es leuchtet deshalb ein, dass die Revision nach wie vor einer dringenden Notwendigkeit entspricht.
Es ist an der Zeit, endlich die Lücken der heutigen Regelung auszufüllen und gleichzeitig die Eingliederung der Ausländer in die schweizerische Gemeinschaft zu erleichtern.

Sind die Angriffe auf den Entwurf berechtigt?

Erfüllt der Entwurf die Voraussetzungen, um die von unserer Re-

* Übersetzung aus dem Französischen von Rosmarie Etter

gierung angestrebten Ziele zu erreichen? Die Reaktionen, die seine Veröffentlichung in gewissen Schweizer- und Ausländerkreisen ausgelöst hat, könnten daran zweifeln lassen. Der Text geriet, kaum war er erschienen, unter Beschuss und zwar vor allem von den Kreisen um die «Mitenand-Initiative». Diese Initiative wurde bekanntlich 1973 lanciert und am 20. Oktober 1977 mit 55 945 Unterschriften eingereicht.
Vor kurzem ist ein «Weissbuch» erschienen, das offenbar den Zweck hat, diese Initiative zu retten. Auf den ersten Blick ein verständliches Bemühen. Wenn man aber den ganzen Sachverhalt und sämtliche Aspekte des Problems berücksichtigt, muss man bezweifeln, ob diese Methode der Sache förderlich ist. Es ist nicht besonders klug, die Debatte «für oder gegen die Ausländer», wie sie durch die berühmt-berüchtigten Überfremdungsinitiativen angeheizt wurde, neu aufbrechen zu lassen. Und tatsächlich läuft man mit einer völlig negativen Einstellung zum Gesetz Gefahr, die durch die Fehler der Ausländerpolitik der sechziger Jahre entstandene Missstimmung wieder zu beleben. Es wäre weitaus gescheiter, den Entwurf sachlich zu diskutieren und zu versuchen, ihn wo nötig zu verbessern. Niemand wird ihn als perfekt ansehen; er bringt aber immerhin eine Reihe nicht zu unterschätzender Verbesserungen. Aus dieser Einsicht heraus hat die Eidgenössische Kommission für das Ausländerproblem für die Vertreter der Ausländerorganisationen bereits eine Reihe von Informationstagungen durchgeführt.

Inhalt des Entwurfs

An diesen Konferenzen stellten Sprecher der Bundesverwaltung die wesentlichsten Neuerungen des Gesetzesentwurfes vor. Wenn auch nicht alle Zuhörer die Meinung änderten, so konnten doch etliche Vorurteile abgebaut werden.

Die Ziele

Nach Darstellung der Verfasser des Entwurfs werden im wesentlichen folgende *Ziele* verfolgt:

- Anpassung des geltenden Rechts an die heute auf nationaler und internationaler Ebene vorherrschenden Auffassungen,
- Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Ausländerpolitik,
- Festlegung der Rechtsstellung der Ausländer entsprechend der Dauer ihrer Anwesenheit,
- Gewährung des für die Rechtsstellung der Ausländer notwendigen Rechtsschutzes.

Die vollständige Überarbeitung des geltenden Rechts gestattet die Aufhebung einer ganzen Anzahl Verordnungen des Bundesrates

und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Dies bringt eine beachtliche Vereinfachung und willkommene Klärung des Ausländerrechts.

«Ausgewogenes Verhältnis» zwischen Schweizern und Ausländern

Das Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen, die es gestatten, «unter Berücksichtigung der staatspolitischen, wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen des Landes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung zu verwirklichen».
Dieses «ausgewogene Verhältnis» lässt sich allerdings nicht leicht definieren. Wann ist es erreicht? Wenn das politische Klima in unserem Land günstig ist? Wenn die Beziehungen zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung gut sind? Wenn die sozialen Einrichtungen und die Wirtschaft harmonisch funktionieren? Sicher ist, dass bei der Definition dieses Begriffes eine ganze Reihe von Faktoren ins Gewicht fallen. Man könnte vielleicht schlicht und einfach sagen, ein ausgewogenes Verhältnis besteht dann, wenn die «Situation normal» ist, das heisst wenn sie sowohl für die schweizerischen wie die ausländischen Arbeitnehmer annehmbar ist. Das Hauptziel ist auf alle Fälle, die Eingliederung der in unserem Land lebenden Ausländer in die schweizerische Gemeinschaft zu erleichtern.
Die Eidgenössische Kommission für das Ausländerproblem hat versucht, den Begriff «ausgewogenes Verhältnis» in einem Bericht zuhanden der Bundesbehörden zu umschreiben.
Die Verbesserungen qualitativer Art, von denen wir gesprochen haben, sollten nicht voneinander losgelöst betrachtet, sondern als Ganzes gewertet werden. Es ist zum Beispiel nicht zu unterschätzen, dass die persönliche, familiäre und berufliche Rechtsstellung der Ausländer nunmehr klar im Gesetz festgelegt ist. Dies gibt ihnen grössere Sicherheit und erleichtert den Eingliederungsprozess.

Vorgeschlagene Massnahmen

- Nach dem ersten Jahr erhält der Ausländer grundsätzlich das *Recht auf Stellen- und Berufswechsel*. Ferner hat er nach 12 Monaten Aufenthalt Anspruch auf Familiennachzug. Bisher betrug die Wartefrist für den Nachzug der Familie 15 Monate.
- Nach dem fünften Aufenthaltsjahr wird dem Ausländer grundsätzlich ein *Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung* eingeräumt.
- Nach dem zehnten Jahr erwirbt der Ausländer das *Recht auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung* und auf interkantonale Frei-

zügigkeit. Der ausländische Ehemann und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizerbürgerin haben unabhängig von der Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz Anspruch auf Niederlassung.

- Parallel zu diesem Grundsatz der schrittweisen Verbesserung des Anwesenheitsrechts wurden auch die Voraussetzungen geregelt, die im Fall der Ansetzung einer *Ausreisefrist* erfüllt sein müssen. Je länger ein Ausländer bei uns weilt, desto mehr Gründe müssen für eine Wegweisung vorhanden sein.
- Aufenthaltsbewilligungen dürfen nicht mehr auf *Widerruf* erteilt werden. Der Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1949 über den Wiederruf von Aufenthaltsbewilligungen von ausländischen Arbeitskräften wird nicht ins neue Gesetz übernommen.
- Eine wesentliche Verbesserung bringt sodann der im neuen Gesetz im Zusammenhang mit dem Familiennachzug verwirklichte Grundsatz der *Gleichbehandlung von Mann und Frau*. So soll inskünftig auch die Ehefrau, wenn sie allein in die Schweiz kommt, berechtigt sein, nach Ablauf der Wartefrist ihren Ehemann und ihre minderjährigen Kinder zu sich zu nehmen. Entsprechend wird auch die Rechtsstellung der Familienangehörigen nicht mehr von der des Ehemannes abhängen. Massgebend wird die Rechtsstellung des Ehegatten sein, der sich bereits hier aufhält. Im Fall der Heirat zwischen Ausländern gilt die Rechtsstellung desjenigen Ehegatten, der die günstigere Rechtsstellung besitzt.
- Grössere Rechtssicherheit bieten ausserdem die Bestimmungen über die *Weg- und Ausweisung*. Vor allem in bezug auf die Ausweisung schränkt der Gesetzesentwurf die geltende Regelung ein. Geisteskrankheit und Bedürftigkeit gelten nicht mehr als Ausweisungsgrund. Abgesehen davon können die Kantone ausser wegen der Gefährdung der Staatssicherheit einen Ausländer nur noch aus den im Gesetz abschliessend genannten Gründen ausweisen. Neu ist auch, dass der Ehegatte des Ausgewiesenen nicht mehr wie bisher in die Ausweisung miteinzuziehen ist. Das Anwesenheitsrecht der Familienangehörigen wird im neuen Recht somit von der Ausweisung eines Ehegatten nicht mehr berührt.
- *Eingeschränkt* wird überdies die *Heimschaffung von Ausländern*, die von der öffentlichen Fürsorge fortgesetzt und in erheblichem Masse unterstützt werden müssen. Sie soll nicht mehr wie bisher jederzeit, sondern nur noch in den ersten zehn Jahren des Aufenthalts in der Schweiz zulässig sein. Überhaupt nicht heimgeschafft werden dürfen der ausländische Ehegatte und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizer Bürgerin sowie die Ausländerin, die vor der Heirat Schweizerin war, ihr Ehegatte und ihre ausländischen minderjährigen Kinder.
- Nach der neuen Konzeption soll *der Ausländer das Recht erhalten,*

sich politisch zu betätigen, soweit er dadurch die innere und äussere Sicherheit nicht gefährdet. Diese Regelung ermöglicht, den Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern aufzuheben. Im übrigen werden die Flüchtlinge hinsichtlich der politischen Tätigkeit nunmehr gleich wie alle andern Ausländer behandelt. – Was die im Vernehmlassungsverfahren zu Recht kritisierte Bestimmung über die Auskunftspflicht von Angehörigen von politischen Vereinigungen betrifft, wird diese nunmehr auf jene Fälle beschränkt, in denen die innere oder äussere Sicherheit eine solche Auskunftspflicht erfordert.

- Fortschritte bringen schliesslich die Bestimmungen über den *Rechtsschutz.* Auf Bundesebene erweitert die Gesetzesvorlage die Möglichkeiten, mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gelangen. Auf kantonaler Ebene wird eine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes dadurch erreicht, dass dem Ausländer verschiedene Rechte in der Form von Mindestanforderungen im Verfahren vor den kantonalen Behörden gewährt werden: Akteneinsicht, Gewährung des rechtlichen Gehörs, schriftliche Eröffnung von Verfügungen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung sowie aufschiebende Wirkung einer Beschwerde.

Das Saisonnierproblem

Das Saisonnierstatut gehört zu den umstrittensten Punkten des Entwurfs. Es macht auch anderen Ländern zu schaffen.
Die europäische Konvention über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer definiert diese Kategorie von Arbeitnehmern wie folgt: «der Saisonnier ist ein aus einem Vertragsland stammender Arbeitnehmer, der in einem andern Vertragsland eine Arbeit ausübt, die saisonabhängig ist, auf Grund eines Vertrags mit festgesetzter Gültigkeitsdauer oder für eine bestimmte Arbeit.»
Diese Definition figuriert aber nur deshalb im Artikel 1 der Konvention, weil damit präzisiert wird, dass die Konvention auf die Saisonniers nicht anwendbar ist.
In der Schweiz wie anderswo wird es immer Arbeitnehmer geben, die angestellt werden, um saisonbedingte Arbeiten zu erledigen. Es geht also keineswegs darum, diese Möglichkeit abzuschaffen oder Saisonniers als solche auszuschalten. Es geht vielmehr darum, ihre Rechtsstellung derjenigen der anderen ausländischen Arbeitnehmer anzugleichen. Mit anderen Worten, die den Saisonniers zugemuteten Einschränkungen – vor allem in bezug auf den Familiennachzug – sollten aufgehoben werden.
Als Haupthindernis für die Aufhebung des Saisonnierstatuts führen unsere Behörden die geforderte quantitative Ausländerpolitik ins Feld. Im August 1978 belief sich die Zahl der Saisonniers

auf rund 84 000. Die Aufhebung des Saisonnierstatuts würde sich laut Schätzungen der Bundesämter so auswirken, dass die Zahl der Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung auf einen Schlag um über 120 000 Einheiten anschwellen würde. Dasselbe in den darauffolgenden Jahren, womit die Gesamtzahl der ausländischen Arbeitskräfte – immer gemäss diesen Schätzungen – sehr schnell wiederum die Millionengrenze übersteigen würde.
Da liegt der Hase im Pfeffer. Aber dennoch muss eine menschlichere Lösung gefunden werden, als es die heutige ist. *Der neue Entwurf behält zwar das Saisonnierstatut bei, beschränkt aber den Anwendungsbereich,* das heisst die Saisonbewilligungen sind an *strengere Voraussetzungen* gebunden:

- Die Saisonbewilligung kann nur einem Ausländer erteilt werden, der in einem Saisonerwerbszweig und in einem Saisonbetrieb eine Saisonstelle bekleidet. Die Bewilligung wird, wie heute, nur für höchstens 9 Monate erteilt.
- Kontrollen werden dadurch möglich, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verpflichtet wird, ein Verzeichnis des Saisonerwerbszweiges zu erstellen, und die Kantone dazu, ein Verzeichnis der Saisonbetriebe vorzulegen.
- Die berufliche Freizügigkeit des Saisonniers ist bereits in der heutigen Regelung wesentlich verbessert worden. Die Möglichkeit des Stellen- und Berufswechsels bildet nach dem Gesetzesentwurf integrierender Bestandteil des Saisonnierstatuts.
- Auf Anfrage kann dem Saisonnier die Umwandlung einer Saison- in eine Jahresbewilligung gewährt werden, wenn er innert vier aufeinanderfolgenden Jahren während 35 Monaten in der Schweiz gearbeitet hat.
- Die Erteilung von Saisonbewilligungen wird vom Nachweis einer angemessenen Unterkunft abhängig gemacht und die Verordnung wird zusätzlich festlegen, dass Gemeinschaftsunterkünfte gewissen Minimalanforderungen genügen müssen.

Was die Umwandlung von Saisonbewilligungen in Jahresbewilligungen anbetrifft, ist festzustellen, dass von 1970 bis 1977 70 000 Saisonniers eine solche erhalten haben. Ausserdem kann der Bundesrat gemäss Artikel 36, Absatz 2 des Entwurfs die Zahl der Jahre und der Monate, die notwendig sind, damit die Umwandlung gewährt wird, herabsetzen, sofern dadurch die Verwirklichung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung nicht beeinträchtigt wird.
Vielleicht ist es diese letztere Bestimmung, die – wenigstens teilweise – die Lösung des Saisonnierproblems bringt. Es gibt aber noch andere Wege. Das Saisonnierstatut könnte zum Beispiel – wie es die Eidgenössische Kommission für das Ausländerproblem vor-

schlägt – etappenweise aufgehoben werden. Erste Etappe: allen Saisonniers, die während mehr als sechs Monaten bei uns gearbeitet haben, wird im Rahmen des vom Bund festgesetzten Kontingents die Jahresbewilligung gewährt.

Man kann sich auch fragen, ob nicht eine Regelung in der Verordnung anstatt im Gesetz vorzuziehen wäre. Damit würde die Anpassung an die Entwicklung erleichtert bis zum Moment, wo die Voraussetzungen da sind, um das Saisonnierstatut aufzuheben. Auf welche Weise auch immer die Stellung der Saisonniers verbessert wird, notwendig ist, dass die Regelung menschlicher und gerechter wird.

Vorrang der inländischen Arbeitnehmer

Ein anderer umstrittener Punkt des Entwurfs ist die Frage des Vorrangs, der den inländischen Arbeitnehmern eingeräumt wird. Zu den inländischen Arbeitnehmern werden auch die Ausländer gezählt, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind. Letztere machen mit ihren Familien ungefähr 70 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung bei uns aus. Die Zahl der «niedergelassenen» ausländischen Arbeitnehmer beläuft sich gegenwärtig auf 340 000 und diejenige der «Jahresaufenthalter» auf 150 000. Unter den letzteren sind 75 000 länger als 5 Jahre in der Schweiz und haben demzufolge automatisch Anspruch auf Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung. Dieses Recht kann nicht durch Entscheid des Bundesrates eingeschränkt werden, ausser wenn «ein wesentlicher Beschäftigungsrückgang im ganzen Land, in einzelnen Gegenden oder in einzelnen Wirtschaftszweigen es erfordert».

Aber auch in diesem Fall müssten die Ausländer die Schweiz nicht sofort verlassen. Sie könnten bis zum Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung im Lande bleiben und eine Verlängerung erhalten für die Dauer ihres Anspruchs auf die Leistungen einer Arbeitslosenkasse.

Ausserdem hätten sie während dieser Zeit Anspruch auf Arbeitsvermittlung.

Schliesslich hätten die Ausländer, die während weniger als 5 Jahren in der Schweiz sind, gemäss dem Gesetzesentwurf Vorrang vor Arbeitskräften aus dem Ausland; die Behörden wären verpflichtet, keine Bewilligungen an neue ausländische Arbeitnehmer zu erteilen, bevor der inländische Arbeitsmarkt vollständig ausgeschöpft wäre. Es ist klar, dass die Bereitschaft der Ausländer zur Eingliederung in unsere Gemeinschaft umso grösser ist, je besser die soziale Sicherheit ist, die ihnen gewährleistet wird. Je geringer diese Sicherheit, je geringer auch ihr Interesse am Wohl und Wehe unseres Landes.

Aus gewerkschaftlicher Sicht kommt eine weitere Dimension dazu: *es geht um die Existenzbedingungen der Arbeitnehmer schlechthin.*

Wie geht es weiter?

Das wären also die Punkte, die am meisten zu reden geben werden. Natürlich gibt es noch viele andere, mit denen sich sowohl die Ausländer wie die Schweizer in den kommenden Monaten beschäftigen werden.

Die Rolle des Parlaments

Der Entwurf liegt nun beim Parlament, das ihn durchzuberaten hat. Die ständerätliche Kommission ist bereits an der Arbeit, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Ständerat sich schon in der Sommersession damit befassen wird. Nachher geht der Entwurf an den Nationalrat. Erst wenn das Ergebnis dieser Beratungen vorliegt, kann ein Urteil über den bereinigten Entwurf abgegeben werden. Sicher muss man sich auf heftige Debatten gefasst machen. Gewissen Kreisen geht der Entwurf zu weit, für andere ist er ungenügend. Werden sich diese beiden Gruppen verbünden, um ihn gemeinsam, wenn auch aus gegensätzlichen Gründen, zu Fall zu bringen? Allenfalls in einer Volksabstimmung?
In dieser äusserst heiklen Angelegenheit kommt den *eidgenössischen Räten* eine entscheidende Rolle zu. Von der Ausgestaltung des Gesetzes wird schlussendlich die Lebensqualität der ausländischen Arbeitnehmer in der Schweiz und ihre Eingliederung in unsere Gemeinschaft abhängen. Es ist anzunehmen, dass sich die Mitglieder der eidgenössischen Räte bei ihren Entscheiden auch von den in andern Ländern getroffenen Lösungen inspirieren werden und ebenso von internationalen Vereinbarungen, zum Beispiel Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation. Denn alle Länder, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sehen sich vor die gleichen Probleme gestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Und wenn auch im Ausland manchmal auf dem Papier günstigere Regelungen getroffen werden, ist damit noch nicht gesagt, dass sie es auch in der Praxis sind.

Nicht in die alten Fehler zurückfallen

Sicher vermag der Entwurf *nicht alle Wünsche und Erwartungen der Beteiligten zu erfüllen.* Aber er bringt doch einige wesentliche Fortschritte. Es handelt sich um einen *Kompromiss.* Was schliesslich konkret erreicht wird, hängt nicht allein vom Gesetzestext ab, sondern vielmehr vom Sinn und Geist, in dem er durchgesetzt wird. Wenn sich Schweizer wie Ausländer von einem Gefühl der Solidarität leiten lassen, darf man mit Zuversicht in die Zukunft blicken.
Was aber unter allen Umständen vermieden werden muss, ist eine Wiederholung der früheren Fehler, die man in gewissen Kreisen nur

allzuleicht zu vergessen scheint. Es genügt nämlich, dass in der einen oder anderen Wirtschaftsbranche ein kleiner Engpass auf dem Arbeitsmarkt entsteht und schon wird nach einer Lockerung der Zulassungspraxis geschrien. Aber gerade die allzu grosszügige Bewilligungspraxis der sechziger Jahre war es, die zu den bekannten Spannungen und Schwierigkeiten führte (zu starker Bevölkerungsanstieg, übertriebene Ausdehnung des Produktionsapparates usw.). Eine Rückkehr – auch nur teilweise – zu einer solchen Ausländerpolitik würde die Lage wieder verschärfen und vor allem den Ausländern selber schaden.
Was die Gewerkschaften anbetrifft, werden sie sich nach wie vor gegen jede Politik wenden, die die ausländischen Arbeitskräfte als Manövriermasse der Konjunktur, die man je nach dem wirtschaftlichen Auf und Ab herbeirufen und wieder wegschicken kann, betrachtet. Vorrang hat die menschliche Seite des Problems.